

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 1062
Mein Zeichen 244 09
(Bitte bei Antwort angeben)
Hannover 15. Juli 1983
Bearbeiter 120-8751
Vermittlung 120-1

Studienordnung für den Studiengang "Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache - Ausländerpädagogik" an der Universität Oldenburg

hier: Rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß § 77 NHG

Bezug: Bericht vom 3. Mai 1983 - Az. RA-4/07-Schr-Sch
Bericht vom 13. Mai 1983 - RS-4/07/30-Schr.-Sch
Bericht vom 24. Mai 1983 - Az. wie vor -

Hiermit genehmige ich gemäß § 77 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 NHG die von Ihnen vorgelegte Studienordnung. Ich bitte, gemäß § 77 Abs. 8 Satz 2 NHG die Ordnung hochschulöffentlich bekanntzumachen.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den Hinweis, daß die derzeit geltenden Rechtsverordnungen für die ersten staatlichen Prüfungen für die Lehrämter in Niedersachsen demnächst entsprechende prüfungsrechtliche Vorschriften als Grundlage für die vorgelegte Studienordnung enthalten werden.

Im Auftrage
S c h e n d e l



Beglaubigt:

Kenzel
Kanzlei-Angestellte

022015001
10.82

Dienstgebäude
Hannover
Prinzenstraße 14

Telex
0922408 mwk d

Paketanschrift
Prinzenstraße 14
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkassen Hannover
Konto-Nr. 25001567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 25000000)
Konto-Nr. 35927 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 25050000)
Konto-Nr. 90-304 PSchA Han (BLZ 25010030)

Studienordnung für den Studiengang "Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache - Ausländerpädagogik" an der Universität Oldenburg

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Der Ergänzungsstudiengang zielt auf die folgenden Tätigkeitsbereiche ab:

- a) Unterricht von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Muttersprache¹, der diesen die Teilnahme am deutschsprachigen Regelunterricht ermöglicht und die Teilnahme in speziellen Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an allgemeinbildenden Schulen fördert, d.h. insbesondere:
- Entwicklung und Durchführung des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache
 - Entwicklung und Durchführung der sprachlichen Förderung für den deutschsprachigen Fachunterricht
 - Anregung von sozialen Lernprozessen und Kommunikation zwischen Schülern mit unterschiedlichen Muttersprachen
 - Koordination deutschsprachiger und nichtdeutschsprachiger Unterrichtsanteile gemeinsam mit dem Fremdsprachenlehrer
- b) Beratung der an der schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache beteiligten Personengruppen und Institutionen, d.h. insbesondere:
- Beteiligung an der Lehrerfortbildung
 - Beratung von Schulleitern und Lehrern
 - Beratung von Eltern der Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache
 - Zusammenarbeit mit Institutionen der Erwachsenenbildung und der Sozialarbeit

1) Vornehmlich aus den süd- und südosteuropäischen Herkunftsländern in der Bundesrepublik lebender ausländischer Arbeiter und ihrer Familien. Schwerpunktsetzungen innerhalb der Herkunftsländer ergeben sich aus den personellen und örtlichen Möglichkeiten.

(2) Die Befähigung für diese Tätigkeitsbereiche wird im Ergänzungsstudiengang durch folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben:

- a) allgemein: Fähigkeit zur Organisation und Durchführung eines multikulturell orientierten gemeinsamen Unterrichts für Schüler unterschiedlicher Muttersprachen sowie eines bikulturell und bilingual orientierten Unterrichts für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache; d.h. im einzelnen:
- b) Kenntnis der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Probleme, die sich für zugewanderte Schüler aus den strukturellen Unterschieden zwischen dem jeweiligen Herkunftsland und der Bundesrepublik Deutschland ergeben;
- c) Kenntnis der schulpädagogischen Organisationsformen und der pädagogischen Arbeitsweisen und Probleme im jeweiligen Herkunftsland und bei der schulischen Integration in der Bundesrepublik Deutschland;
- d) Fähigkeit zur Vermittlung der Zweitsprache Deutsch an Schüler nichtdeutscher Muttersprache, wobei die sprachlichen und kulturellen Voraussetzungen dieser Schüler zu berücksichtigen sind. Dieses Ziel erfordert u.a. Kenntnisse im Bereich des systematischen Sprachvergleichs (Herkunftssprache - Deutsch) und Fertigkeiten in der Umsetzung der kontrastiven Erkenntnisse in der Deutschvermittlung.
- e) Für die Schulpraxis relevante Kenntnisse und Fertigkeiten in einer der Herkunftssprachen; diese Kenntnisse und Fertigkeiten sollen den Zugang zu den Eltern der Schüler und zu den Herkunftskulturen eröffnen; sie bilden die Voraussetzung für die kontrastive Sprachbetrachtung und die Fehleranalyse sowie für Sprachvermittlungsmethoden, die von den herkunftssprachlichen Voraussetzungen ausgehen.

Der Erprobung und Anwendung erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch die Studenten dienen außerschulische und schulische Praktika; die dort gewonnenen Erfahrungen sollen in die universitäre Vermittlung zurück-

- 3 -

fließen. Dabei wird Praxisbezug nicht als unreflektierte Bindung an die bestehende Schulpraxis verstanden, sondern als Aufforderung zur ständigen Weiterentwicklung des Unterrichts gemäß den Bedürfnissen der betroffenen Schüler und ihrer Lehrer.

§ 2

Besondere Studienvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zum Studium im Ergänzungsstudiengang werden Bewerber zugelassen, die die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien, an Sonderschulen oder an berufsbildenden Schulen abgelegt haben.
- (2) Die Zulassung wird im einzelnen durch die "Ordnung des Zulassungsverfahrens zum Studiengang 'Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache - Ausländerpädagogik' der Universität Oldenburg" (Nds. Ministerialblatt Nr. 58/1982) geregelt.

§ 3

Studienbeginn, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium im Ergänzungsstudiengang kann jeweils zum Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (2) Das Studium umfaßt 3 Semester, daran schließt sich ein Prüfungssemester an.
- (3) Während des Studiums nimmt die/der Studierende an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika) im Umfang von insgesamt 60 SWS teil.
- (4) Das Studium gliedert sich in die Teilgebiete:
 - a) Wahlpflichtsprache (Anteil am Gesamtumfang: 16 SWS)
 - b) Deutsch als Zweitsprache (Anteil am Gesamtumfang: 16 SWS)

- 4 -

- 4 -

- c) Erziehungswissenschaften (Anteil am Gesamtumfang: 6 SWS)
- d) Sozialwissenschaften (Anteil am Gesamtumfang: 6 SWS)
- e) Kulturwissenschaften (Anteil am Gesamtumfang: 6 SWS)
- f) Praktika (einschließlich Vorbereitung und Auswertung) (Anteil am Gesamtumfang: 10 SWS)

§ 4

Inhalt des Studiums

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsstudiengang vermitteln Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in folgenden Gegenstandsbereichen der Teilgebiete gem. § 3, Abs. 4:

a) Teilgebiet Wahlpflichtsprache:

Gegenstandsbereiche: - Problemorientierter Fremdsprachenunterricht
- Sprachpraxis und Sprachbetrachtung der gewählten Fremdsprache

b) Teilgebiet Deutsch als Zweitsprache:

Gegenstandsbereiche: - Sprachwissenschaft (Struktur der deutschen Sprache/ Zweisprachigkeit und Sprachkontakt)
- Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

c) Teilgebiet Erziehungswissenschaften:

Gegenstandsbereiche: - Interkulturelle Sozialisation
- Schulorganisation und Curricula
- Bildungssysteme im Vergleich
- Außerschulische Bildungs- und Sozialarbeit

- 5 -

- 5 -

d) Teilgebiet Sozialwissenschaften:

- Gegenstandsbereiche: - Theorie und Ökonomie der Arbeitsmigration
 - Politik der Arbeitsmigration
 - Sozialstruktur eines Herkunftslandes (unter für die Problematik der Arbeitsmigranten relevanten Fragestellungen)
 - Soziale und rechtliche Lage ausländischer Arbeiter und ihrer Familien

e) Teilgebiet Kulturwissenschaften:

- Gegenstandsbereiche: - Kulturelle Normen und Werte im Vergleich
 - Psychokulturelle Probleme im Zusammenhang mit Akkulturationsprozessen

f) Teilgebiet Praktika:

- Gegenstandsbereiche: - Vorbereitung, Durchführung, Auswertung eines außerschulischen Praktikums mit dem Schwerpunkt 'Rechtliche und soziale Lage ausländischer Arbeiter und ihrer Familien'
 - Vorbereitung, Durchführung, Auswertung eines schulischen Unterrichtspraktikums mit dem Schwerpunkt 'Unterricht mit Schülern nichtdeutscher Muttersprache'

(2) Die Lehrveranstaltungen im Teilgebiet Wahlpflichtsprache vermitteln Grundkenntnisse und -fertigkeiten.

In den Lehrveranstaltungen zu den übrigen Teilgebieten erwirbt die/der Studierende zunächst Grundkenntnisse und -fertigkeiten; sie/er erhält darüberhinaus die Gelegenheit zur Vertiefung ihrer/seiner bis zur ersten Staatsprüfung für eines der in § 2, Abs. 1 genannten Lehrämter erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

- 6 -

- 6 -

§ 5

Organisation des Lehrangebots

- (1) Das für den Ergänzungsstudiengang erforderliche Lehrangebot wird von den Fachbereichen 1, 2 und 3 im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit sichergestellt; die notwendige Koordination erfolgt durch die GKL. Die Arbeitsgruppe Ausländerpädagogik stellt die hierfür erforderlichen Planungsdaten zur Verfügung.
- (2) Das Lehrangebot wird im Teilgebiet Praktika in Form von Pflichtveranstaltungen, in den übrigen Teilgebieten in Form von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen bereitgestellt.
- (3) In den Wahlpflichtveranstaltungen setzt die/der Studierende eigene Schwerpunkte je nach ihren/seinen Vorkenntnissen und Neigungen.
- (4) Mit Ausnahme des Teilgebiets Wahlpflichtsprache können sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtveranstaltungen im Rahmen von interdisziplinär arbeitenden Projekten angeboten werden.

§ 6

Praktika

- (1) Das außerschulische Praktikum umfaßt einschließlich der Vor- und Nachbereitung 5 Semesterwochenstunden. Das ergibt bei einer Durchschnittszahl von 13 Semesterwochen insgesamt 65 Stunden. Davon entfallen ca. 40 Stunden auf die Durchführung sowie die unmittelbare Vor- und Nachbereitung der Praktikumsstätigkeit. Im ersten Studiensemester findet zur Vorbereitung auf das außerschulische Praktikum eine Lehrveranstaltung statt, die sich theoretisch und anhand ausgewählter Problembereiche mit der sozialen und rechtlichen Situation ausländischer Arbeiter und ihrer Familien in der Bundesrepublik beschäftigt.

- 7 -

- 7 -

Das außerschulische Praktikum findet zwischen dem 1. und 2. Studiensemester statt. Es wird entweder als Praxisprojekt im Bereich der Ausländerarbeit oder als Erkundung in einer für die Ausländerarbeit relevanten Institution durchgeführt. Das außerschulische Praktikum dient der Erprobung und Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf die in § 1, Absatz 2 b) genannten Tätigkeitsbereiche. Es soll Gelegenheit bieten, die Lebensumstände und die sozialen und rechtlichen Probleme ausländischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener unmittelbar kennenzulernen. Die Teilnahme am außerschulischen Praktikum wird durch einen schriftlichen Bericht nachgewiesen.

(2) Das schulische Unterrichtsvorhaben umfaßt einschließlich der Vor- und Nachbereitung 5 Semesterwochenstunden. Das ergibt bei einer Durchschnittszahl von 13 Semesterwochen insgesamt 65 Stunden. Davon entfallen ca. 40 Stunden auf die Durchführung sowie die unmittelbare Vor- und Nachbereitung des Praktikumsunterrichts. Das schulische Unterrichtsvorhaben findet in der Regel semesterbegleitend während des 3. Studiensemesters oder als 6-wöchiges Blockpraktikum vor Beginn des 3. Studiensemesters statt. Es wird in Unterrichtsformen mit ausländischen Schülern (Vorbereitungs- bzw. Förderunterricht) oder in Regelklassen mit einem hohen Ausländeranteil oder in Form zusätzlicher, unterrichtsergänzender schulischer Angebote (z.B. Arbeitsgruppen) durchgeführt. Schwerpunkt ist der Bereich Sprachförderung/Vermittlung des Deutschen als Zweitsprache. Zur Vorbereitung des Unterrichtsvorhabens wird im 2. Studiensemester eine Lehrveranstaltung durchgeführt. Während des Unterrichtsvorhabens findet eine praktikumbegleitende Lehrveranstaltung statt. Die Teilnahme am schulischen Unterrichtsvorhaben wird durch einen schriftlichen Bericht nachgewiesen.

(3) Von der Teilnahme am schulischen Unterrichtsvorhaben können Studierende befreit werden, die während des Ergänzungsstudiums in einer der folgenden Unterrichtsformen unterrichtet haben:

- 8 -

- 8 -

- a) Förderunterricht für ausländische Schüler
- b) Vorbereitungsunterricht für ausländische Schüler
- c) Unterricht in einer Regelklasse mit hohem Ausländeranteil
- d) Außerschulische Maßnahmen zum Erwerb schulischer Abschlüsse für ausländische Jugendliche und Erwachsene

Die Unterrichtspraxis muß in ihrem Zeitumfang dem des schulischen Unterrichtsvorhabens gem. § 6, Abs. 2 entsprechen. Der Nachweis über die unterrichtspraktischen Erfahrungen wird durch einen schriftlichen Bericht analog zum Praktikumsbericht erbracht. Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Arbeitsgruppe Ausländerpädagogik.

§ 7

Leistungsnachweise

- (1) Jede/jeder Studierende im Ergänzungsstudiengang erwirbt den Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Wahlpflichtsprache; dieser Nachweis wird im Rahmen einer mündlichen Überprüfung erbracht; sie erfolgt frühestens im 3. Studiensemester.
- (2) Jeder/jede Studierende erwirbt je einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus zwei der Teilgebiete gem. § 4, Abs. 1 b)-e). Das Teilgebiet 'Deutsch als Zweitsprache' umfaßt zwei Gegenstandsbereiche. Der in der mündlichen Prüfung nicht vertretene Gegenstandsbereich des Teilgebiets 'Deutsch als Zweitsprache' muß entweder in der Arbeit unter Aufsicht oder durch einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung abgedeckt sein. (Näheres regeln die Inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die den Ergänzungsstudiengang abschließende Erweiterungsprüfung.)

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird erworben aufgrund

- eines Abschlußkolloquiums im Rahmen einer Lehrveranstaltung
- oder

- 9 -

- eines schriftlichen Referats oder
- einer Hausarbeit oder
- einer schriftlich protokollierten Vorbereitung und Durchführung einer Sitzung im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

- (3) Jede/jeder Studierende erwirbt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem außerschulischen Praktikum mit dem Schwerpunkt 'Rechtliche und soziale Lage von Arbeitsmigranten und ihren Familien'. Der Nachweis setzt die Teilnahme an der praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltung voraus, ferner die Durchführung des Praktikums sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichts gem. § 6, Abs. (1).
- (4) Jede/jeder Studierende erwirbt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem schulischen Unterrichtspraktikum mit dem Schwerpunkt 'Unterricht mit Schülern nichtdeutscher Muttersprache'. Der Nachweis setzt die Teilnahme an der praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltung, die Durchführung eines Unterrichtsvorhabens sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichts gem. § 6, Abs. (2) voraus.

§ 8

Nachweis des erfolgreichen Studiums

Soweit diese Studienordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt der Nachweis des erfolgreichen Studiums gem. § 3, Abs. 3 und 4 durch das Studienbuch.

§ 9

Studienplan, Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung erfolgt in der Verantwortung der Arbeitsgruppe Ausländerpädagogik an der Universität Oldenburg.
- (2) Darüberhinaus entwickelt die Arbeitsgruppe Ausländerpädagogik einen Musterstudienplan, der den Studierenden zeigt, wie sie ihr Studium unter Berücksichtigung der Prüfungs-

ordnung sachgerecht durchführen und in der vorgesehenen Zeit abschließen können.

Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

- (3) Die/der Studierende stellt ihren/seinen individuellen Studienplan aufgrund der Beratung durch die im Ergänzungsstudiengang lehrenden Mitglieder der Arbeitsgruppe Ausländerpädagogik an der Universität Oldenburg auf.

§ 10

Anrechnung von Studienleistungen

An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen werden, soweit sie den in dieser Studienordnung geforderten entsprechen, auf das Studium im Ergänzungsstudiengang angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Arbeitsgruppe Ausländerpädagogik auf der Grundlage des Votums eines fachlich zuständigen Lehrenden im Ergänzungsstudiengang.